

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Unterhaltung der Albert-Schweitzer-Schule (Förderschule)  
gem. §§ 4 und 25 Schulgesetz (SchG)

Für die „Albert-Schweitzer-Schule“ (Förderschule) ist nach § 25 I des Schulgesetzes von Baden-Württemberg (SchG) vom 01.08.1983 (GBl. S. 71) ein Schulbezirk festzulegen. Da Tuttlingen als Schulträger auch für andere Gemeinden die Schulpflicht gewährleistet, ist deren Gebiet gem. § 25 IV SchG in den Schulbezirk einzubeziehen. Über diese Festlegung des Schulbezirks ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter den Gemeinden zu treffen.

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 wird

zwischen der

Stadt Tuttlingen  
(Schulträger gem. § 28 SchG)

und den Gemeinden

Emmingen-Liptingen, Seitingen-Oberflacht und Wurmlingen

folgende

öffentlich-rechtliche-Vereinbarung

getroffen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Tuttlingen (Schulträger) übernimmt die Aufgaben des Trägers der Förderschule „Albert-Schweitzer-Schule“ in dem in §2 abgegrenzten Schulbezirk.
- (2) Der Schulträger stellt die für den Unterricht der Schule erforderlichen Gebäude mit allen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.
- (3) Der Schulträger sorgt für die Schülerbeförderung.

## **§ 2 Schulbezirk**

Der Schulbezirk der Förderschule „Albert-Schweitzer-Schule“ erstreckt sich nach § 25 Abs.2 SchG auf das Gebiet der Stadt Tuttlingen sowie die Gemeinden Emmingen-Liptingen, Seitingen-Oberflacht und Wurmlingen.

## **§ 3 Mitwirkungsrecht der Gemeinden**

- (1) Der Schulträger hat die zum Schulbezirk gehörenden Gemeinden über alle wesentlichen schulorganisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Gemeinden können dem Schulträger Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Sonderschule unterbreiten.

## **§ 4 Kostenbeteiligung**

- (1) Investitionskosten werden vom Schulträger in voller Höhe übernommen. Dazu werden die vom Land gewährten Zuschüsse in Anspruch genommen.
- (2) Die laufenden sachlichen Kosten trägt ebenfalls der Schulträger. Hierzu stehen ihm die jeweiligen Sachkostenbeiträge des Landes nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) zu. Mit den Sachkostenbeiträgen nach dem FAG werden auch die Schulkostenanteile der weiteren zum Schulbezirk gehörenden Gemeinden abgegolten.

## **§ 5 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde jeweils mit einjähriger Frist zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur zulässig, wenn die zuständige Schulbehörde des Landes des damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Tuttlingen, den (Tag der Veröffentlichung)

Koloczek  
Oberbürgermeister

Wurmlingen, den (Tag der Veröffentlichung)

Ziegler  
Bürgermeister

Seitingen-Oberflacht, den (Tag der Veröffentlichung)

Flad  
Bürgermeister

Emmingen-Liptingen, den (Tag der Veröffentlichung)

Löffler  
Bürgermeister

